

## LEISTUNGS- UND ABRECHNUNGSKATALOG

Für die psychotherapeutische Behandlung berechne ich entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der darin enthaltenen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) folgende Leistungen:

Leistung	GOP-Nr.	Steigerungssatz	Euro €
Beratung, auch telefonisch	1	2,3	10,72
Eingehende Beratung, auch telefonisch, mind. 10 Min.	3	2,3	20,11
Erhebung der Fremdanamnese und/oder Führung der Bezugspersonen.	4	2,3	29,49
Erörterungen der Auswirkung einer Krankheit auf Lebensgestaltung bei lebensverändernder/lebensbedrohlicher Erkrankung.	34		40,22
Konsil zwischen zwei liquidationsberechtigten Ärzten/ Psychotherapeuten.	60	2,3	16,09
Kurze Bescheinigung, z. B. Anwesenheitsbescheinigung für Arbeitgeber, Reisefähigkeit.	70	2,3	5,36
Ausführlicher Arztbrief (z. B. Befundbericht)	75	2,3	17,43
Schriftliche gutachtliche Äußerung (schriftl. Aufforderung ohne Pauschalhonorar, Rechnung an anfragende Stelle).	80	2,3	40,22
Schriftliche gutachtliche Äußerung mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung (schriftl. Aufforderung ohne Pauschalhonorar, Rechnung an anfragende Stelle) je angefangene Std. Arbeitszeit.	85	2,3	67,03
Schreibgebühr je angefangene DIN A4-Seite.	95		3,50
Eingehende psychiatrische Untersuchung (als Grundlage zur Erstellung des psychopathologischen Befundes und Diagnosenstellung).	801	2,3	33,52
Einleitung, Verlängerung Psychotherapie, Bericht an Gutachter, ggf. 3,5-facher Satz (bei hohem zeitlichen Aufwand).	808	3,0	69,94
Orientierende Tests (z.B. ICD-10-Symptom-Rating (ISR), Symptom-Checklist SCL-90(R)-S, Beck-Depressions-Inventar (BDI), Hamilton-Skala (HAMD)). Anwendung und Auswertung.	857		12,17
Biografische Anamnese zur Einleitung einer Psychotherapie (auch in mehreren Sitzungen)	860	3,0	160,87
Verhaltenstherapie einzeln, auch Probatorik 4 bis 5x, 50 Min. (ggf. 2x25 Min.)	870	3,0	131,15
Versand- und Portokosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung der Psychotherapie stehen, nur in tatsächlich entstandener Höhe.	§ 10 GOÄ		

\*Beispielziffern laut der Gebührenordnung für Psychotherapeut:innen (GOP). Einsehbar im Netz auf den Seiten der Bundes Psychotherapeuten Kammer ([www.bptk.de](http://www.bptk.de)) unter:  
[https://api.bptk.de/uploads/GOP\\_Infotabelle\\_Stand\\_2020\\_6ca43d9d82.pdf](https://api.bptk.de/uploads/GOP_Infotabelle_Stand_2020_6ca43d9d82.pdf)

### **Wichtiger Hinweis zur Abrechnung und Höhe des Steigerungssatzes**

Die oben aufgelisteten Gebührensatznummern richten sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der darin enthaltenen Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), die im Jahr 1999 festgelegt wurde und sich seit dem in der Vergütung der Ziffern (üblicherweise mit dem 2,3-fachen Satz) nicht verändert hat.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen habe ich die Behandlungsziffern mit dem Faktor 3,0 versehen, um die in den letzten 20 Jahren gestiegenen Praxisnebenkosten angemessen zu berücksichtigen und damit eine Angleichung an die Gebührensätze für niedergelassene Therapeut:innen zu erreichen. Ich rechne daher für probatorische sowie therapeutisch-durchführende Ziffern (808: Antragsformulierung, 860: biografische Anamnese, 870: Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung/Probatorik) den 3,0-fachen Satz ab. Antragsbegleitende Leistungen stelle ich weiterhin nach GOÄ zum 2,3-fachen Satz in Rechnung. Je nach Komplexität, diagnostischem und zeitlichem Aufwand (z.B. bei bestehenden Komorbiditäten) können Sitzungen auch mit dem 3,5 Faktor abgerechnet werden.

### **Honorarvereinbarung**

Mit meinen Patientinnen und Patienten schließe ich eine Honorarvereinbarung ab. Für eine therapeutische Sitzung (inkl. Probatorik) stelle ich 131,15 Euro pro Sitzung (50 Minuten) in Rechnung. In der Regel übernehmen Krankenversicherungen die Kosten für die Therapie nur bis zum 2,3-fachen Satz, so dass ein Restanteil (Differenz zu dem von mir Rechnung gestellten 131,15 Euro) nicht erstattet wird. Diese Differenz (30,60€ pro 50 Minuten) gilt als Eigenanteil der versicherten Person pro Sitzung. Mit Anmeldung und Unterschrift unter die Therapievereinbarung willigt die Patientin / der Patient ein, diesen Eigenanteil privat zu tragen.